

### **Information: Teilnahme am Religions- und Werte- und Normenunterricht**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben nach Art. 7 (2) GG das Recht, selbst über die Teilnahme Ihres Kindes am Religionsunterricht bzw. am Werte- und Normenunterricht zu entscheiden. Für den besseren Überblick zur schulinternen Regelung bezüglich eines Wechsels vom oder zum Religionsunterricht haben wir Ihnen hier die wesentlichen Informationen zusammengestellt.

Wenn Sie Beratung benötigen, steht Ihnen neben der Klassenleitung auch der zuständige Religions- oder Werte und Normenkollege/in und Frau Manthey (Leitung Fachgruppe Religion) zur Verfügung. Alle Kollegen/innen erreichen Sie über die gewohnte IServ-E-Mailadresse des JAG.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fachgruppen *Religion* und *Werte und Normen*

#### **Abmeldung vom Religionsunterricht**

Wenn Ihr Kind aktuell am Religionsunterricht teilnimmt und Sie die Abmeldung anstreben, nutzen Sie bitte das entsprechende Formular („Abmeldung vom Religionsunterricht“) und leiten Sie es an das Sekretariat weiter. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr religionsmündig sind und damit selbst über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft entscheiden dürfen (siehe § 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).

#### **Verpflichtende Teilnahme am Werte- und Normenunterricht**

Wenn Ihr Kind vom Religionsunterricht abgemeldet ist, ist es verpflichtet, am Werte- und Normenunterricht teilzunehmen, sofern dieser angeboten wird. Eine Ausnahme bilden nur Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs, die einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören – diese sind im 5. Schuljahr nicht verpflichtet, einen Ersatzunterricht zu besuchen (ab der 6. Klasse aber schon!).

Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen der Wechsel vom Religions- zum Werte- und Normenunterricht zum Halb- oder Schuljahr einfacher ist.

#### **Was macht mein Kind, wenn die Mitschüler Religionsunterricht haben?**

Da der Werte- und Normenunterricht besonders in den unteren Jahrgängen meist in der 7./8. Stunde stattfindet, der Religionsunterricht aber in den Vormittagsunterricht integriert ist, hat Ihr Kind ggf. Leerlauf, wenn die Mitschüler/innen gerade Religionsunterricht haben. Findet dieser in Randstunden statt, können Sie entscheiden, ob Sie Ihr Kind nach Hause schicken oder ob es (ohne Programm) beispielsweise im Selbstlernzentrum betreut werden soll. Findet der Religionsunterricht in der 3./4. Stunde statt, muss Ihr Kind entweder im Klassenraum bleiben und andere Aufgaben in Stillarbeit erledigen oder es verbringt die Zeit (ohne Programm) beispielsweise im Selbstlernzentrum. Bitte geben Sie die gewünschte Regelung auf dem Abmeldebogen („Abmeldung vom Religionsunterricht“) mit an. Diese Regelung muss auch bei religionsmündigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

#### **Wiederaufnahme in den Religionsunterricht**

Wenn Ihr Kind wieder am Religionsunterricht teilnehmen soll, muss ein Antrag (siehe Formular „Antrag auf Wiederaufnahme zum Religionsunterricht“) bei der Fachgruppe *Religion* (bitte per E-Mail an das Sekretariat weiterleiten) gestellt werden. Die Fachkonferenz wird über jeden Antrag einzeln entscheiden. Üblicherweise werden diese Anträge nur zum Halb- oder Schuljahr genehmigt.